



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
11017 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
TEL +49 (030)18 400-1319
FAX +49 (030)18 10400-1848
E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 17. August 2018

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes (NKR-Nr. 4545, BMAS)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	geringfügige Entlastung
Wirtschaft	geringfügige Entlastung
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Entlastung
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	19,3 Mio. Euro
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das vorliegende Regelungsvorhaben führt Verbesserungen für die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente sowie für Erziehende mit anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten vor dem Jahr 1992 ein, wenn mindestens 3 Kinder erzogen wurden („Mütterrente II“). Des Weiteren sieht das Regelungsvorhaben Entlastungen für Geringverdiener durch die Anhebung der Obergrenze der Beitragsentlastung von 850 Euro auf 1.300 Euro monatlich vor. Diese Leistungsverbesserungen werden flankiert durch Stabilisierungs-

maßnahmen für den Rentenversicherungs-Beitragssatz und das Rentenniveau bis zum Jahr 2025. Die temporären Stabilisierungsmaßnahmen sollen dafür sorgen, dass trotz der Leistungsverbesserungen das Rentensicherungsniveau vor Steuern bis 2025 nicht unter 48 Prozent sinkt und der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung nicht auf über 20 Prozent bis zum Jahr 2025 steigt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben verursacht vor allem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung durch die Verlängerung der anerkannten Kindererziehungszeiten und der Verlängerung von Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente.

Bürgerinnen und Bürger

Eine geringfügige jährliche Entlastung entsteht für die überschaubare Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die in der Vergangenheit eine Verzichtserklärung auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung abgegeben haben. Dies entfällt in Zukunft.

Wirtschaft

Eine geringfügige jährliche Entlastung entsteht für die Unternehmen, die die oben angesprochenen Verzichtserklärungen (sehr geringe Fallzahl) nicht mehr bearbeiten müssen.

Verwaltung (Bund)

Eine geringfügige jährliche Entlastung wird durch den Wegfall der Möglichkeit der Verzichtserklärung erreicht, die eine geringe Anzahl von Fällen jährlich betrifft. Andererseits wird die Notwendigkeit einer Beitragsverrechnung in der von 850 Euro auf 1.300 Euro ausgeweiteten Gleitzone (neu: „Übergangsbereich“) einen geringfügigen jährlichen Mehraufwand bedeuten für die geringe Anzahl von Fällen in dieser Einkommensgruppe, in denen eine Mehrfachbeschäftigung vorkommt.

Der **einmalige Erfüllungsaufwand** der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt etwa **19,3 Mio. Euro**. Dieser setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Mit **19,1 Mio. Euro** entfällt der größte Anteil des einmaligen Erfüllungsaufwands auf die Verlängerung der Erziehungszeiten um ein Jahr für Erziehende mit Kindern, die vor 1992 geboren wurden („Mütterrente II“). Durch die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenen ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von ca. 10,4 Mio. Euro (Kosten pro Fall: 42,36 Euro, 246.500 Fälle). Für etwa 3 Millionen Rentenbezugsfälle müssen Bescheide gedruckt (9 Cent pro Fall) sowie kuvertiert und versandt werden (57 Cent pro Fall), was Erfüllungsaufwand von etwa

1,9 Mio. Euro verursacht. Etwa 6 Mio. Euro kommen hinzu durch die Bearbeitung besonderer Fälle auf Antrag, die vom maschinellen Suchlauf nicht erfasst wurden, und die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen (10% bzw. 55.000 Fälle, Kosten pro Fall: 109 Euro). IT-Umstellungsaufwand in Höhe von 702.000 Euro (1.200 Personentage, Tagessatz 585 Euro) entsteht durch das Antragsrecht. 10.200 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Anpassung von Geschäftsprozessen und Vordrucken.

- Weitere **232.000 Euro** entfallen auf Programmieraufwand für die Umsetzung der verlängerten Zurechnungszeit in der Erwerbsminderungsrente. Hintergrund ist die Erhöhung der Erwerbsminderungsrente für Rentenzugänge ab 2019, die durch die Verlängerung der Zurechnungszeit auf 65 Jahre und 8 Monate erreicht wird. Dies bringt zusätzliche Entgeltpunkte und wertet die Rente finanziell auf. Anschließend wird ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ergibt sich dabei ein Programmieraufwand in Höhe von ca. 111.000 Euro (Tagessatz 585 Euro, 190 Personentage). Bei der Alterssicherung der Landwirte entsteht ein Umsetzungsaufwand von ca. 120.000 Euro. Davon entfallen 74.000 Euro auf die Programmieraufwand durch externe Dienstleister (40 Personentage, Tagessatz 1.843 Euro brutto) und 47.000 Euro auf die interne Umsetzung (80 Personentage, Tagessatz 589 Euro).

Positiv ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand festzustellen, dass das Ressort Umsetzungsalternativen bei der Mütterrente II geprüft und dargestellt hat. Bedauerlich ist, dass die aus politischen Gründen gewählte Alternative einer Anrechnung eines weiteren Jahres an Kindererziehungszeit für Erziehende, die mindestens 3 Kinder erzogen haben, aus Verwaltungssicht sehr aufwändig ist. Die dritte betrachtete Alternative eines halben zusätzlichen Rentenpunktes für alle Erziehenden hätte die Umsetzung erheblich vereinfacht, da alle davon Begünstigten durch den maschinellen Suchlauf hätten ermittelt werden können und umständliche Antragsbearbeitungen (hier: ca. 6 Mio. Euro einmaliger Erfüllungsaufwand) damit vermieden würden.

II.2 Evaluierung

Die Verlängerung der Zurechnungszeit auf die Erwerbsminderungsrente sollen 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden. Ziel ist es, die Auswirkungen der Verlängerung der Zurechnungszeit auf die Inanspruchnahme von Erwerbsminderungsrenten zu untersuchen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dücker
Berichterstatte

